

## Von der Leerkassettenvergütung zur Flatrate?

IP-Day 2012, 24.9.2012

**Axel Anderl/Martina Grama**

Distinction Service  
Awards for Excellence  
Austrian  
Law Firm  
of the  
Year 2010

## Leerkassettenvergütung

*Status quo* - § 42b Abs 1 UrhG

- Urheberrechtsabgabe für *freie Werknutzung*
- Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch
- Anknüpfung an bestimmtes Trägermaterial

## Leerkassettenvergütung

*Status quo* - Anknüpfungspunkt Trägermaterial

- Bild- oder Schallträger
  - Eignung/Bestimmung zur Vervielfältigung
    - Audio- und Videokassetten
    - CDs und DVDs
    - Speicherchips für MP3-Player

## Leerkassettenvergütung

(Computer-)Festplatten – Trägermaterial?

- OGH 12.7.2005, 4 Ob 114/05y - *Gericom*
  - "zu einem gewichtigen Teil nicht für freie Werknutzungen verwendet"
  - "kein angemessener Interessensausgleich"
  - "multifunktionaler Einsatz" - Festplattenabgabe abgelehnt

## Leerkassettenvergütung

(Computer-)Festplatten - Trägermaterial

- OGH 12.6.2012, 4 Ob 43/12w – *Hewlett Packard*
  - Argumentation: Geänderte Verhältnisse
    - Festplatten zur privaten Vervielfältigung geeignet
    - Multifunktionalität bei Berechnung zu berücksichtigen
  - *Gericom*-Urteil in zweiter Instanz bestätigt
  - Unterbrechung bis zur Entscheidung über Vorabentscheidungsverfahren *Amazon*

## Leerkassettenvergütung

(Computer-)Festplatten - Trägermaterial

- OGH 20.9.2011, 4 Ob 79/11p - *Amazon*
  - Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH
  - Auslegung von Art 5 Abs 2 lit b RL 2001/29/EG (Info-RL)
  - "gerechter Ausgleich" für Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch?

## Leerkassettenvergütung

### Politischer Vorstoß für Festplattenabgabe

- Rückgang der Einnahmen
  - 2005: 17,6 Mio
  - 2011: 7,9 Mio
- Initiative *Kunst hat Recht*: Studie von *Fessel GfK 2010*
  - durchschnittlich 2.696 Musiktitel, 58 Hörbücher, 745 Fotos, 132 Filme und 691 Texte auf Festplatte
  - ABER: (Gegen-)Studie Bitkom/IM: 3% nutzen Festplatte für Musik

## Festplattenabgabe

# Konsequenz/Kritik

## Festplattenabgabe – Konsequenz/Kritik

- Ungleichbehandlung
  - Refundierung nur bei betrieblicher Nutzung
  - Beweislast umgekehrt
  - Private bleiben auf Abgabe sitzen
  - Verfassungsrechtliche Bedenken

## Festplattenabgabe – Konsequenz/Kritik

- Doppelbelastung
  - kostenpflichtiger legaler Download
  - Zusätzlich Festplattenabgabe?
- Legalisierung von Downloads
  - Nutzer zahlt Entschädigung für Kopie
  - ⇒ Forderung nach rechtmäßigem Ursprungswerk nicht haltbar  
vgl zuletzt schon OGH 11.5.2012, 4 Ob 6/12d – *kino.to*

## Festplattenabgabe – Konsequenz/Kritik

- Download stark rückgängig
- Streaming im Vormarsch
  - Keine urheberrechtlich relevante Nutzung bei User -  
*Flüchtige Vervielfältigung* (§ 41a UrhG)
- multifunktionale Nutzung rückgängig!

⇒ Festplattenabgabe ist überholt

## Kulturflatrate

### Das Zukunftsmodell?

- Zahlreiche Anbieter legaler Lizenzierungsdienste, zB
  - Spotify
  - Napster
  - Deezer
  - Simfy
- Durchgängig Streaming im Vordergrund
- Leistung wird zT grenzüberschreitend, zT regional angeboten

## Kulturflatrate – Hürden

---

### Hürden

- Lizenzierung im WWW/grenzüberschreitend schwierig
  - *Territorialitätsprinzip*
  - Welche Verwertungsgesellschaft ist zuständig?
    - national
    - grenzüberschreitend
- Bisher kein einheitlicher Tarif für Flatratemodelle
  - Umsatzbeteiligung
  - Mindestabgabe
- Verwertungsgesellschaften blockieren die Entwicklung

## Kulturflatrate – Hürden

---

### Grenzüberschreitende Hürden – Lösungsansätze

- EuGH 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08 – *Karen Murphy*
  - Exklusive Gebietslizenzen EU-rechtswidrig
  - Verstoß gegen
    - Freien Dienstleistungsverkehr
    - Wettbewerbsrecht

## Kulturflatrate – Hürden

---

### Grenzüberschreitende Hürden – Lösungsansätze

- Richtlinienvorschlag über kollektive Rechtswahrnehmung und Vergabe von Mehrgebietslizenzen
  - Möglichkeit der Lizenzierung für gesamten Binnenmarkt
  - Möglichkeit neuer Geschäftsmodelle
  - Mehr Transparenz
  - Verwertungsgesellschaften treten in Konkurrenz
  - Treffsichere Beteiligung der Künstler möglich
  - Kritik: Mehrgebietslizenzen nicht verpflichtend

## Kulturflatrate – Hürden

---

### Nationale Hürden

- Rechtsschutz der Rechteinhaber im Argon
  - Kein Ermittlungsverfahren bei Privatanklage
  - Auskunftsanspruch gemäß § 87b UrhG geht ins Leere
- Piraterie als Kavaliärsdelikt

## Fazit

---

- Politik muss auf technologischen Wandel antworten
- Festplattenabgabe nicht mehr zeitgemäß
- Europaweite Regelung für Online-Rechte erforderlich
- Flatrate gehört die Zukunft!

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

## Ansprechpartner



**Dr. Axel Anderl, LL.M. (IT-LAW)**  
 Partner  
 T: +43 1 533 4795-23  
 E: axel.anderl@dbj.at

- Seit 2005 Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS  
Leiter des IT/IP und Media Department
- Fachliche Schwerpunkte: IT-Recht, insb E-Commerce, Softwarerecht, Outsourcing, Datenschutz, Urheber- und Medienrecht, UWG
- Empfohlen für seine Expertise im IT, IP, Franchising, Outsourcing und Medienrecht in zahlreichen nationalen und internationalen Rankings und Handbüchern wie zB „Legal 500“, „Chambers Europe“, „PLC Which Lawyer“ und „Format“
- Absolvent der Universität Wien und des Universitätslehrgangs für Informationsrecht und Rechtsinformatik der Universität Wien (LL.M. 2001)
- Lehraufträge an diversen akademischen und außeruniversitären Einrichtungen und Autor zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen IT- Urheber- und Medienrecht. Unter anderem Co-Autor des § 2 UWG im Manz Standardkommentar zum UWG (Hrsg. Wiebe/Kodek).
- Mitglied des Österreichischen Juristenverbandes und der Interessensgemeinschaft „www.it-law.at“

## Ansprechpartner



**Mag. Martina Grama**  
 Rechtsanwältin  
 T: +43 1 533 4795-23  
 E: martina.grama@dbj.at

- Bei DORDA BRUGGER JORDIS seit 2006, zunächst als „Trainee“, seit 2012 Rechtsanwältin
- Fachliche Schwerpunkte: IT/IP und Medienrecht, UWG
- Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität Linz 2007
- „Legal Assistant“ bei eBay Austria GmbH (2007)
- Lehraufträge an diversen akademischen und außeruniversitären Einrichtungen und Autorin zahlreicher Fachpublikationen in den Bereichen IT- Urheber- und Medienrecht

## Kontakt

**RA Dr. Axel Anderl LL.M. (IT-LAW)**  
 T +43 1 533 47 95-23  
 E axel.anderl@dbj.at

**RA Mag. Martina Grama**  
 T +43 1 533 47 95-23  
 E martina.grama@dbj.at

**DORDA BRUGGER JORDIS**  
 Rechtsanwältin GmbH  
 Universitätsring 10  
 1010 Wien, Österreich  
 www.dbj.at

International Law Office  
 Austrian Client Choice Award 2012

Chambers Europe Awards for Excellence  
 Austrian Law Firm of the Year 2010

Diese Unterlage wurde sorgfältig  
 ausgearbeitet, kann jedoch  
 individuelle Beratung im Einzelfall  
 nicht ersetzen.

